

# **S T A T U T DES VEREINS**

## **SAG7**

eingetragen im Zentralen Vereinsregister der Republik Österreich  
unter der Vereinsregister-Nr. 050524529

### **Inhalt:**

- § 1: Name, Sitz- und Tätigkeitsbereich
- § 2: Zweck
- § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4: Arten der Mitgliedschaft
- § 5: Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6: Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8: Vereinsorgane
- § 9: Generalversammlung
- § 10: Aufgaben der Generalversammlung
- § 11: Vorstand (Leitungsorgan)
- § 12: Aufgaben des Vorstandes
- § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14: Rechnungsprüfer
- § 15: Schiedsgericht
- § 16: Freiwillige Auflösung des Vereines
- § 17: Sprachliche Gleichbehandlung

### **Anmerkungen:**

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das Vereinsgesetz beziehen sich auf die zwingenden Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002 i.d. Fassung vom 20.04.2021)

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „SAG7“ und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
2. Er hat seinen Sitz in 3430 Tulln und erstreckt seine Tätigkeit von Österreich aus auf die ganze Welt.
3. Die Errichtung von internationalen Zweigvereinen und/oder -stellen ist zulässig.
4. Als offizielle Website nutzt der Verein <https://sag7.com> samt aller Unterseiten und dazugehörige Email-Adressen, wobei der Verein auch weitere Webseiten einrichten und/oder nutzen kann, wenn dies der Vorstand beschließt.
5. Die offiziellen E-Mail-Adressen des Vereins lauten:

[info@sag7.com](mailto:info@sag7.com)  
[chair@sag7.com](mailto:chair@sag7.com)  
[selbsthilfe@sag7.com](mailto:selbsthilfe@sag7.com)  
[finanzen@sag7.com](mailto:finanzen@sag7.com)  
[gdv@sag7.com](mailto:gdv@sag7.com)

für alle Anliegen an den Verein bzw. den Vorstand  
für die Kommunikation mit dem Chair (Obmann/Frau)  
für Anliegen an die Selbsthilfe (Anonyme Hochsensible)  
für Angelegenheiten der Finanzgebarung  
für die Kommunikation zwischen GDV u. SH-Gruppen

## **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erfüllt den Zweck, einerseits Menschen, die an psychischen, (psycho-)somatischen und oder somatoformen Beschwerden leiden, durch die Zurverfügungstellung eines Zwölf-Schritte-Programmes (Anlage A) bei der Überwindung ihrer Probleme bzw. Bewältigung ihrer Beschwerden behilflich zu sein. Andererseits sollen Menschen, die mit Hochsensibilität veranlagt sind, zur Persönlichkeitsentwicklung und individuellen Begabungsförderung motiviert werden. Der Verein setzt sich für die gesellschaftliche Integration seiner Mitglieder ein, vertritt ihre Interessen, initiiert und beteiligt sich an Forschungsprojekten und unterstützt Betroffene beim Genesungsprozess im Sinne der Prävention und Rehabilitation von Krankheiten. Der Verein wahrt die Belange seiner Mitglieder durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Verbänden und Vereinigungen sowie durch Kooperationen mit institutionellen Einrichtungen. Der Verein betreibt darüber hinaus Öffentlichkeitsarbeit, um die Anliegen der Mitglieder einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und für Aufklärung zu sorgen. Zu diesem Zweck werden auch digitale und soziale Medien verwendet, um ein sachdienliches Informationsangebot zur Verfügung zu stellen. Dieses richtet sich an die breite Öffentlichkeit, aber vor allem an Hochsensible, an deren Familienangehörige, Arbeitgeber, Freunde und Bekannte oder jene, die auf diesem Gebiet arbeiten oder forschen oder einfach an diesem Thema Interesse zeigen. Alle Aktivitäten erfolgen unter Einhaltung der 12 Traditionen (Anlage B) sowie der Präambel von SAG7 „Anonyme Hochsensible“ (Anlage C).

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

## 2. Als ideelle Mittel dienen

- a) Versammlungen
- b) gesellige Zusammenkünfte
- c) Selbsthilfetreffen unter Anwendung des Zwölf-Schritte-Programmes
- d) Veranstaltungen aller Art (Fachtagungen, Diskussionen, Bühnenstücke, ...)
- e) Herausgabe, Vertrieb und Vermittlung von Publikationen, Kunst und Kultur
- f) Kostenlose Bereitstellung von Infomaterial, Flyern, u.Ä.
- g) Bereitstellung von Homepage(s), App(s) und anderen digitalen Technologien
- h) Mitwirkung in Wissenschaft und Forschung
- i) Teilnahme an, Mitwirkung in sowie Förderung von international tätigen Strukturen und Diensten der Gemeinschaft „Anonyme Hochsensible“ (SAG7), einschließlich dem Bezug von SAG7-spezifischer Literatur zur Weitergabe an Betroffene/Angehörige und Interessenten zum Selbstkosten- bzw. Ladenpreis

## 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Spenden und eigene Zuwendungen
- b) Förderungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Multimedia und Merchandising
- d) Einnahmen aus Buchverkäufen und Drucksorten
- e) Mitgliedsbeiträge

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder (Förderer und Selbsthilfe Teilnehmerinnen) und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe auch bereit sind, freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben zu übernehmen und sich proaktiv einzubringen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein mit Sach- und Geldspenden fördern und/oder sich an der Selbsthilfearbeit beteiligen bzw. in den Selbsthilfegruppen teilnehmen. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
3. Aus Gründen der Qualitätssicherung dürfen mit der Leitung von Selbsthilfe-Gruppen im Namen von SAG7 nur Personen betraut werden, die die Zwölf-Schritte (Anlage A) und die Zwölf-Traditionen (Anlage B) achten und diese ohne Abänderungen anwenden. Gleiches gilt für Regionalleiter, Bundesländerleiter, den GDV und andere Funktionen. Die Tätigkeit und der Dienst in SAG7-Selbsthilfe-Gruppen sollten immer freiwillig, ehrenamtlich und unabhängig erfolgen (8. und 9. Tradition sowie Präambel).
4. Um dem Vereinszweck gerecht zu werden, hält der Verein die Mitgliederlisten streng vertraulich. Umgekehrt steht es jedem Mitglied frei, sich selbst gegenüber der Öffentlichkeit zu seiner Mitgliedschaft zu bekennen (11. und 12. Tradition).
5. Die Vorstandsmitglieder nehmen zur Kenntnis, dass ihre persönlichen Daten unter Angabe ihres Klarnamens im öffentlichen Vereinsregister für jedermann abrufbar sind.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder (letztere sind vom Mitgliedsbeitrag befreit) des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein, die vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss aufgenommen werden. Seitens des neuen Mitgliedes ist eine schriftliche Willensbekundung, eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu wünschen bzw. anzunehmen, vor oder spätestens nach der Vorstandsentscheidung erforderlich, um eine gültige Mitgliedschaft zu begründen. Hingegen ist es keine Voraussetzung für eine Mitgliedschaft, dass man selbst mit Hochsensibilität veranlagt oder von Krankheit betroffen ist.

Für eine – kostenlose und anonyme - Teilnahme an der Selbsthilfe ist keinerlei Mitgliedschaft erforderlich. Vereinsmitglieder, die an Selbsthilfegruppen teilnehmen, sind in der Selbsthilfegruppe den Nichtmitgliedern gleichgestellt und leiten daraus keinerlei Vorteile ab.

Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder bedarf neben der förderlichen Mitwirkung an der Vereinsarbeit zudem der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages in einer Höhe nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens EUR 18,- pro Jahr auf das offizielle Vereinskonto. Diesen Mindest-Betrag kann die Generalversammlung jederzeit neu festsetzen. Die Mitgliedschaft endet automatisch am 31. Dez. des Folgejahres, sofern nicht vorher ein weiterer Jahresbetrag überwiesen wird, mit dem sich die Mitgliedschaft bis zum nächsten 31. Dez. verlängert.

Spenden oder sonstige (Sach-)Zuwendungen von allen Mitgliederarten dienen der Förderung des Vereinszwecks, es werden damit aber ausdrücklich keine besonderen Rechte erworben, außer die Generalversammlung trifft im Einzelfall einen abweichenden Beschluss oder die Spende trägt eine besondere Zweckwidmung. Widerspricht die Zweckwidmung dem Vereinszweck, kann bzw. muss der Vorstand die Spende zurückweisen bzw. zurücksenden.

2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, ebenso die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft. Für die Ehrenmitgliedschaft fällt kein Mitgliedsbeitrag an.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Ein Rede- und Antragsrecht haben alle Mitglieder, das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive

Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen, sofern sie nicht sowieso online gestellt sind.
3. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren, das kann auch online (mind. 4 Wochen) erfolgen. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie das Zwölf-Schritte-Programm (Anlage A), die Zwölf-Traditionen (Anlage B) sowie die Präambel von SAG7 „Anonyme Hochsensible“ (Anlage C) zu respektieren.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der (eines) Rechnungsprüfer(s) § 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator

(Abs. 2 lit. d).

Alle anderen Mitglieder werden über den Ort und Termin der Generalversammlung per Verlautbarung auf der Startseite der offiziellen Webseite des Vereins mindestens 14 Tage vorher informiert

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Alle anderen Mitglieder sind als Teilnehmer ohne Stimmrecht zugelassen und dürfen sich zu Wort melden, wenn es der Vorsitzende erteilt und Anträge (gem. Punkt 4.) stellen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein Mitglied maximal mit 1 Vollmacht eines anderen Mitgliedes ausgestattet sein darf.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen nach Ablauf von 15 Minuten nach dem offiziell angesetzten Versammlungsbeginn.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der nächste Stellvertreter (siehe unten). Wenn alle Vorstände verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- h) Ernennung von Ehren-Obleuten und Ehrenvorständen bei Vorliegen besonderer Verdienste.

## **§ 11: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens sechs Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

- 1) Obmann
- 2) Gemeinsamer Dienstvertreter
- 3) Schriftführer
- 4) Kassier
- 5) Vorstände ohne eigenes vereinsrechtliches Aufgabenportfolio, sowie beliebig viele Stellvertreter zu diesen Funktionen mit Nummerierung der Reihenfolge der Stellvertreter.

Obmann kann nur eine Person mit entsprechend fachlicher und persönlicher Qualifikation sein, die mit der SAG7-Selbsthilfe vertraut ist und zumindest 1 Jahr bereits ordentliches Vereinsmitglied ist. Für die Stellvertreter des Obmanns gilt diese Regelung nicht. Gemeinsamer Dienstvertreter kann nur ein Angehöriger der Anonyme Hochsensible sein, der seit mindestens vier Jahren aktiv und regelmäßig an Zwölf-Schritte-Meetings teilnimmt und die fachliche und persönliche Qualifikation mitbringt. In den Vorstand kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden, das seine Wahl ausdrücklich annimmt.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, jedoch ohne Zuweisung der Funktionen. Erst in seiner konstituierenden Sitzung, die gleich im Anschluss an die Generalversammlung stattfindet, wählt der Vorstand aus seiner Mitte die einzelnen Funktionen samt Stellvertreter. Wenn während der Funktionsperiode ein Vorstand ausfällt, dann wird in der nächsten Vorstandssitzung die freie Position durch den gesamten Vorstand durch Wahl nachbesetzt. Fällt der Vorstand komplett und auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von den nächsten Stellvertretern schriftlich oder mündlich oder fernmündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich (auch in elektronische Form) und nachweislich informiert/eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Sind alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden (auch die nicht anwesenden bzw. verhinderten), dann kann eine beschlussfähige Sitzung auch kurzfristig anberaumt werden oder ad hoc stattfinden, wobei das im Protokoll ausdrücklich zu vermerken ist.
6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung seine Obmann-Stellvertreter in der Reihenfolge der Stellvertreter-Regelung, dann der Schriftführer, dann der Kassier und dann der gemeinsame Dienstvertreter oder dann deren jeweilige Stellvertreter in der vorherigen Reihenfolge. Diese Stellvertreter-Regelung gilt generell für alle Belange, die den Obmann betreffen. Einstimmig kann auch ein Vorstand, der nicht an der Reihe ist, zum Vorsitzenden bestellt werden. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns oder bei dessen Verhinderung die Stimme der Stellvertreter den Ausschlag. Dieses Dirimierungsrecht des Obmanns gilt generell in jedem Gremium, an dem der Obmann oder bei Verhinderung seine Stellvertreter teilnahmeberechtigt sind.
8. Außer durch den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (auch in elektronische Form) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung per Adresse Rechnungsprüfer zu richten. Der Rücktritt ist nach Ablauf von 14 Tagen gültig und der Vereinsbehörde nach Ablauf dieser Frist zu melden, außer es gibt triftige und ausdrücklich genannte Gründe für einen sofortigen Rücktritt, dann hat der gesamte Vorstand dies zu prüfen und ggf. die Meldung an die Vereinsbehörde unverzüglich zu veranlassen.
11. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder durch Vorstandsbeschluss ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Dieses Mitglied hat der Kooptierung zuzustimmen und die nächste Generalversammlung entscheidet über die endgültige Bestellung.
12. Der Vorstand kann formlos und ohne vorherige Einberufung andere Sitzungen als Vorstandssitzungen abhalten, an denen weitere Personen auf Einladung des Vorstandes teilnehmen können. Wird ein derartiges Gremium regelmäßig eingerichtet, dann trägt es die Bezeichnung Lenkungsgruppe und kann aus ihrer Mitte einen Leiter mit einfacher Mehrheit wählen/abwählen. Der Leiter kommt entweder aus der Gruppe der Vorstände, kann aber auch jedes andere Mitglied der Lenkungsgruppe sein. Die Lenkungsgruppe dient der laufenden Koordination der Vereinsarbeit und der Weiterentwicklung des Gesamtvorhabens, wodurch auch Anonyme Hochsensible die Möglichkeit haben, sich in die Planungs- und Entscheidungsprozesse auf Vereinsebene einzubringen. Die Ergebnisse dieser Sitzungen haben Empfehlungscharakter für den Vorstand, sind jedoch nicht bindend und müssen auch nicht zwingend protokolliert werden.
13. Der Vorstand kann für seinen eigenen Wirkungsbereich und auch für die Lenkungsgruppe eine Geschäftsordnung erlassen und diese mit einfachem Vorstandsbeschluss jederzeit abändern. Solange eine Geschäftsordnung gültig ist, hat sich der Vorstand bzw. die Lenkungsgruppe an die Geschäftsordnung zu halten. Gibt es keine gesonderte Geschäftsordnung für Vorstand und/oder Lenkungsgruppe, dann beruft der Obmann den Vorstand bzw. der Leiter die Lenkungsgruppe eigenverantwortlich ein. Dies hat unverzüglich auch dann zu erfolgen, wenn jeweils 2 andere Mitglieder des jeweiligen Gremiums dies wünschen.
14. Vorstand und Lenkungsgruppe können auch via Videokonferenz, Telefonkonferenz oder Umlaufbeschluss (per E-Mail) Entscheidungen fällen. Vorstandsbeschlüsse sind ordnungsgemäß und zeitnah zu protokollieren.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten;
4. Informationen der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Führung des aktuellen Mitgliederverzeichnisses;
8. Abschluss einer (Gruppen-)Versicherung für Funktionäre, Vorstände und ordentliche Vereinsmitglieder, wobei der Vorstand entscheidet, ob und in welchem Umfang eine solche erfolgt;
9. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann oder seine Stellvertreter leiten die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer oder seine Stellvertreter unterstützen den Obmann bei der Leitung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann oder seine Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns oder seiner Stellvertreter und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten jener des Kassiers oder seiner Stellvertreter.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den

Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Der Gemeinsame Dienstvertreter arbeitet mit den Meeting-Sprechern und Gruppenleitern der Selbsthilfe (Anonyme Hochsensible) zusammen. Er informiert und berät die Gruppen in Dingen, die SAG7 als Ganzes betreffen. Er hält Verbindung und Informationsaustausch aufrecht, pflegt den Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit, vertritt das Gruppengewissen im Vorstand und übt im Namen der Gruppen das Stimmrecht im Vorstand aus.
9. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle von Obmann, Schriftführer, Kassier und Gemeinsamer Dienstvertreter die jeweiligen Stellvertreter.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
4. Anstelle der Rechnungsprüfer kann die Generalversammlung gemäß Vereinsgesetz auch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bestellen, der dann die Funktion des Rechnungsprüfers ausübt.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts

namhaft. nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein durch die Bereitstellung eines Zwölf-Schritte-Programmes verfolgt, ansonsten Zwecken der Kinder- und Jugendwohlfahrt.

#### **§ 17: Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in diesen Satzungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Diverse in gleicher Weise und sind sprachlich sinngemäß in entsprechende Funktionsbezeichnungen umzusetzen (z.B. Obmann zu Obfrau, usw.).

#### **Anlage A:**

##### **Zwölf Schritte (Originalfassung; ist im Zweifel vor der englischen Fassung anzuwenden)**

1. Wir gaben zu, dass wir unsere Sensibilität verdrängt und dadurch am wesentlichen Sinn unseres Lebens vorbeigelebt haben.
2. Wir kamen zu dem Glauben, dass eine Macht – größer als wir selbst – Regeneration bewirken und uns unsere Gesundheit wiedergeben kann.
3. Wir fassten den Entschluss, unseren Willen und unser Leben der Vorsehung – wie wir sie verstehen – anzuvertrauen.
4. Wir machten eine gründliche und furchtlose Selbstreflexion in unserem Leben.
5. Wir gestanden uns selbst und einem anderen Menschen gegenüber unverhüllt die genaue Natur unseres Verhaltens ein.

6. Wir waren völlig bereit, die besonderen Eigenschaften unserer Hochsensibilität schrittweise zu entwickeln und aufgetretene Charaktermängel zu beseitigen.
7. Anmutig erbat ich, dass die Entfaltung unseres Sinnreichtums alle Makel von uns nimmt.
8. Ich machte eine Liste aller Personen, denen ich Schaden zugefügt hatte und wurde willig, ihn bei allen wiedergutzumachen.
9. Indem ich mein unmittelbares Verhalten der Natur und den Menschen gegenüber änderte, mache ich durch Mitgefühl und Sanftmut alles wieder gut, wo immer es möglich ist. Es sei denn, ich hätte dadurch sie oder andere verletzt.
10. Wir setzen die Reflexion fort, und wenn ich Unrecht habe, gebe ich es sofort zu.
11. Durch Gebet und Besinnung stärke ich täglich die bewusste Verbindung zu Gott – wie ich ihn empfinde. Ich bitte ihn nur, dass er sich mir offenbart und mir die Kraft gibt, mich eigenverantwortlich zu entfalten.
12. Nachdem wir durch diese Schritte ein spirituelles Erwachen erleben durften, versuchten wir, diese Botschaft an andere Menschen weiterzugeben und ihre Prinzipien in unseren täglichen Angelegenheiten zu praktizieren.

## **Twelve Steps**

1. We admitted that we had suppressed our sensitivity and thereby bypassed the essential meaning of our life.
2. Came to believe that a Power greater than ourselves can regenerate and restore us to health and sanity.
3. Made a decision to turn our will and entrust our lives to Providence as we understand her.
4. Made thorough self-reflection and fearless moral inventory in our life.
5. Admitted to ourselves and to another human being, revealing the exact nature of our behavior.
6. Were completely ready to gradually develop the special characteristics of our sensory processing sensitivity and to eliminate any defects of character that occurred.
7. I gracefully request that the development of our perception remove all shortcomings from us.
8. Made a list of all persons I had harmed and became willing to make amends to them all.
9. By changing my immediate behavior towards nature and people, make direct amends wherever possible through compassion and gentleness, except when to do so would injure them or others.
10. Continued to reflect, and if I am wrong immediately admit it.
11. Sought through prayer and meditation to improve my conscious contact with God as I perceive Him, only ask Him that he reveals himself to me and gives me the strength to develop myself independently.

12. Having had a spiritual awakening as the result of these steps, we tried to carry this message to others and to practice these principles in all our daily affairs.

## **Anlage B:**

### **Zwölf Traditionen**

1. Unser gemeinsames Wohlergehen sollte an erster Stelle stehen. Die Genesung des Einzelnen beruht auf der Einigkeit der Anonyme Hochsensible.
2. Für den Sinn und Zweck einer Gruppe gibt es nur eine höchste Autorität: eine Macht, größer als wir selbst, wie sie sich in unserer inneren und äußeren Natur sowie im Gewissen unserer Gemeinschaft zu erkennen gibt. Wir Anonyme Hochsensible sind nur betraute Diener, wir herrschen nicht.
3. Die einzige Voraussetzung für die Zugehörigkeit ist der aufrichtige Wunsch, mit selbst- und fremdschädigendem Verhalten aufzuhören.
4. Jede Gruppe sollte selbständig sein, außer in Dingen, die andere Gruppen oder die Gemeinschaft als Ganzes betreffen.
5. Die Hauptaufgabe jeder Gruppe ist, die Botschaft der Zwölf-Schritte zu leben und sie dadurch ans Licht und zu denen zu bringen, die noch leiden.
6. Eine Gruppe sollte niemals auf Gewinn und Profit ausgerichtete Vorhaben unterstützen oder decken, damit uns nicht Geld-, Besitz- oder Prestigeprobleme von unserem eigentlichen Sinn und Zweck ablenken. Die Verbreitung von Informationen durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit dient ausschließlich der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks.
7. Jede Gruppe sollte sich selbst erhalten.
8. Die Tätigkeit und der Dienst in Gruppen sollten immer freiwillig und ehrenamtlich erfolgen.
9. Gruppen sollten niemals organisiert werden. Sie können jedoch freiwillige Arbeitsgruppen bilden, die denjenigen verantwortlich sind, welchen sie dienen.
10. Gruppen nehmen niemals Stellung zu Fragen außerhalb der Gruppe. Eine Gruppe sollte niemals in öffentliche Streitfragen verwickelt sein.
11. Unsere Kontakte zur Öffentlichkeit stützen sich auf Synergie und Anziehung. Gegenüber Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sollte die Anonymität einer Gruppe gewahrt bleiben. Persönliches Outing obliegt jedem eigenverantwortlich.
12. Anonymität ist die spirituelle Grundlage all unserer Traditionen und erinnert uns immer daran, die Prinzipien vor Persönlichkeiten zu stellen.

## **Anlage C:**

### **Präambel**

SAG7 ist eine Gemeinschaft von Menschen, die miteinander ihre Erfahrung, Kraft und Hoffnung teilen, um sich selbst und anderen zur Genesung zu verhelfen.

Die einzige Voraussetzung für die Zugehörigkeit ist der aufrichtige Wunsch, mit selbst- und fremdschädigendem Verhalten aufzuhören. Die Gemeinschaft erhält sich durch Förderungen, Spenden und eigene Zuwendungen. Die Selbsthilfe ist kostenlos und anonym.

Die Gemeinschaft ist mit keiner Sekte, Konfession, Partei, Organisation oder Institution verbunden; sie will sich weder an öffentlichen Debatten beteiligen noch zu irgendwelchen Streitfragen Stellung nehmen. Unser Hauptzweck ist, unsere Hochsensibilität bewusst zu leben und andere bei ihrer Bewusstwerdung zu begleiten.

**Der Verein nutzt folgende Wort- und Bildmarken (Logos):**

